

Mitgliedsstaaten nicht verstanden worden. Zudem ist zu bedenken, dass für einen Kleinstaat wie Liechtenstein es staatsnotwendig ist, seine Stimme innerhalb des Europarates, d. h. einer Vielzahl von europäischen Staaten, zur Geltung bringen zu können. Wie aus dem Bericht der Regierung an den Hohen Landtag vom 14. November 1978 hervorgeht, wollte Liechtenstein mit dem Beitritt zum Europarat seine Verbundenheit mit bestimmten geistigen und moralischen Werten, die das gemeinsame Erbe der Völker Westeuropas sind, bekunden.<sup>24</sup> Mit der Ratifikation der EMRK bezeugt Liechtenstein sein Bekenntnis zu Europa, zu den Grundsätzen der individuellen Freiheit, der politischen Freiheit und des Vorranges des Rechts, auf die sich jeder echte demokratische Staat stützt. Die Ausstrahlungskraft der EMRK ist umso grösser, je mehr Staaten hinter ihr stehen. Dies galt es aus liechtensteinischer Sicht in Rücksicht zu stellen. Dass heute alle Mitgliedstaaten des Europarates ihr angehören, gibt der EMRK ein besonderes Gewicht, das nicht ohne Nachhall bei aussenstehenden Staaten und anderen Kontinenten bleibt. Dies beweist, dass verschiedene Staaten die in der EMRK gewährleisteten Rechte in ihre Verfassung übernommen haben.

Die EMRK ist ein wichtiges Element gemeinsamer Rechtsentwicklung der europäischen Staaten. Ihre gemeinsame Anwendung in den Mitgliedsstaaten sowie durch die Konventionsorgane trägt zum Verständnis der Probleme der andern Staaten und zur gegenseitigen Befruchtung und Entwicklung der Rechtsprechung über die Grundrechte bei.<sup>24a</sup> Für Liechtenstein bedeutet denn die EMRK die Fortsetzung einer Verfassungstradition, die im 19. Jahrhundert ausgeprägte Formen angenommen hat. Zu erinnern ist an die oktroyierte Verfassung von 1818, die in allen Staaten des Deutschen Bundes stutzufinden hatte. Liechtenstein nahm an den Verfassungsbestrebungen der Pauls-Kirche 1848 teil. Das Ergebnis der Pauls-Kirche fand z. T. seinen Niederschlag in den Verfassungsentwürfen von 1848/49 und in der Verfassung von 1862, von der wiederum die heute geltende Verfassung von 1921 ausgeht. Hat man diese Verfassungsentwicklung vor Augen, so ist der Brückenschlag zur EMRK gegeben. Liechtenstein steht in der europäischen Rechtsentwicklung.

<sup>24</sup> Bericht der Regierung, 19.

<sup>24a</sup> So Dierrich Schindler, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Schweiz, in: Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Anwendung in der Schweiz, Basel, 365.